



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 29. September 2017

Nummer 39

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | |
|---|------------|-----|---|-----|
| B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | 285 | 170 | Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 287 |
| 168 Öffentlichkeitsbeteiligung zur 13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches | 285 | 171 | Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Uferentfesselung in Mersch und Brückenmersch bei Haltern, Lippe – km 52,2 – 53,95“ | 288 |
| 169 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius und St. Bonifatius zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kath. Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius“ in Dorsten (Holsterhausen) am 15.10.2017. | 286 | 172 | Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Errichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Maxhafen, Bl. 1039, zur Anbindung der UA Maxhafen | 288 |

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 168 Öffentlichkeitsbeteiligung zur 13. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Gemeinde Ostbevern**
Veränderung der Festlegung von GIB und ASB im Rahmen eines Flächentausches

Bezirksregierung Münster Münster, den 29.09.2017
32.01.02.01 MSL-13

Die 13. Änderung des Regionalplans Münsterland umfasst die Neudarstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der Umgehungsstraße. Der bisher ungenutzte GIB zwischen Nordring und L830 im Norden des Siedlungsbereiches soll nicht mehr als GIB sondern als ASB festgelegt und an seiner Südseite geringfügig erweitert werden. Im Rahmen dieses Verfahrens werden zugleich Siedlungsbereiche (GIB und ASB), die für Siedlungsentwicklung nicht zur Verfügung stehen, reduziert.

Gem. § 10 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) werden der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Stellung zu dem Planentwurf, der Begründung und zum Umweltbericht während der Auslegungsfrist zu nehmen. Die Planunterlagen der 13. Änderung des Regionalplans Münsterland werden in der Zeit vom

16. Oktober 2017 bis einschließlich 24. November 2017
an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster
Raum 307 / Frau Goertz

Montag bis Donnerstag von 9.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr

Ansprechpartner:
Michael Leißing, Tel. 0251/411-1804

Kreis Warendorf, Waldenburger Straße 12, 48231 Warendorf

Raum N3.20

Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr

Ansprechpartner:
Herr Terwey, Tel. 02581/53-6140

Zusätzlich können auf den Internetseiten der Bezirksregierung Münster (www.brms.nrw.de/go/verfahren) die Verfahrensunterlagen eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist bis einschließlich **24. November 2017** schriftlich, per E-Mail (michael.leissing@brms.nrw.de) oder zur Nie-

derschrift bei der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Münster, Dezernat 32, Domplatz 1-3, 48143 Münster) geltend gemacht werden. Anregungen und Bedenken können innerhalb der Auslegungsfrist auch beim Kreis Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Anregungen und Bedenken sollten den **vollständigen Namen und die Anschrift des Verfassers** enthalten.

Die eingegangenen Stellungnahmen werden in die nachfolgende Abwägung einbezogen. Der Regionalrat entscheidet abschließend, inwieweit den Anregungen und Bedenken gefolgt wird. **Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.** Die Änderung des Regionalplans wird nach Abschluss des Verfahrens öffentlich bekannt gemacht.

Eventuell entstehende Kosten, die bei der Einsichtnahme und / oder bei der Geltendmachung von Anregungen und Bedenken entstehen, können nicht erstattet werden.

Im Auftrag
gez. Michael Leißing

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 285-286

169 Zusammenlegung der Kath. Kirchengemeinde St. Antonius und St. Bonifatius zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Kath. Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius“ in Dorsten (Holsterhausen) am 15.10.2017.



FELIX GENN

**Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis**

Urkunde

**über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde
St. Antonius und Bonifatius**

- I. Mit Wirkung vom 15. Oktober 2017 lege ich die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Bonifatius in Dorsten zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen

**Katholische Kirchengemeinde
St. Antonius und Bonifatius**

in Dorsten (Holsterhausen) zusammen. Sitz der Kirchengemeinde ist Dorsten. Der Priesterrat wurde gem. can. 515 § 2 des CIC dazu angehört.

- II. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden hören die Kirchengemeinden St. Antonius und St. Bonifatius zu existieren auf. Das Gebiet der neuen Kirchengemeinde wird aus dem der zusammengelegten Kirchengemeinden gebildet, ebenso wie deren Mitglieder die Mitglieder der neuen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius sind.
- III. Die Kirchen St. Antonius und St. Bonifatius behalten ihre bisherigen Patrozinien. Pfarrkirche der neuen Kirchengemeinde wird die Kirche St. Antonius. Die Kirche St. Bonifatius wird Filialkirche.
- IV. Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius wird durch besondere bischöfliche Urkunde ein Verwal-

tungsausschuss bestellt, der bis zur Konstituierung des neu gewählten Kirchenvorstandes im Amt bleibt. Für ihn gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924.

- V. Mit dem Zeitpunkt des Zusammenlegens der Kirchengemeinden geht deren Vermögen, nämlich der Grundbesitz, das bewegliche Vermögen sowie alle Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius über. Die Eigentümerbezeichnungen der auf die Namen der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden lautenden Grundbücher werden berichtigt in Katholische Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius. Kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fonds) bleiben bestehen. Den bisherigen Fondsbezeichnungen werden als Unterscheidungszusatz das Patrozinium der bisherigen verwaltenden Kirchengemeinde hinzugefügt.

Im Einzelnen:

1. Die Eigentümerbezeichnungen der bisher auf den Namen der „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Dorsten-Holsterhausen“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Holsterhausen“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius in Dorsten III“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius in Dorsten-Holsterhausen“ und „Katholische Kirchengemeinde -St. Bonifatius-, Dorsten“ lautenden Grundbücher werden berichtigt in „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius“.
 2. Die bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius, Dorsten verwalteten Fonds erhalten folgende Bezeichnung:
 - a) „Pfarrfonds der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Holsterhausen“ ist künftig „Pfarrfonds St. Antonius“.
 - b) „Küstereifonds der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Holsterhausen“ ist künftig „Küstereifonds St. Antonius“.
 - c) „Vikarie St. Annae der katholischen Kirchengemeinde St. Antonius in Holsterhausen“ ist künftig „Vikariefonds St. Annae an der Kirche St. Antonius“.
 3. Der bisher in der Katholischen Kirchengemeinde St. Bonifatius in Dorsten verwaltete Fonds erhält folgende Bezeichnung:
„Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius (Pfarrfonds) in Dorsten-Holsterhausen“ und „Katholische Kirchengemeinde St. Bonifatius (Pfarrfonds) in Dorsten“ ist künftig „Pfarrfonds St. Bonifatius“.
- Die unter Ziff. 2 a) – c) und Ziff. 3 genannten Fonds sind kirchliche Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie werden in der Katholischen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius vom Kirchenvorstand – bis zu dessen Wahl vom Verwaltungsausschuss – verwaltet.
- Die Grundbücher sind entsprechend zu berichtigen.

Münster, 29. August 2017



+ Felix Genn

5. Ausfertigung



FELIX GENN

Divina Miseratione et Sanctae Apostolicae Sedis Gratia
Episcopus Monasteriensis

**Urkunde
über die Bestellung eines Verwaltungsausschusses
gem. § 19 des Gesetzes über die Verwaltung
des katholischen Kirchenvermögens
für die Katholische Kirchengemeinde St. Antonius und
Bonifatius in Dorsten**

Durch Urkunde des Bischofs von Münster vom 28.08.2017 werden die katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Bonifatius in Dorsten mit Wirkung vom 15. Oktober 2017 zur neuen Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius zusammengelegt.

§ 1

Zur Verwaltung und Vertretung des Vermögens in der neuen Kirchengemeinde bestelle ich gemäß § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 einen Ausschuss, dem der Pfarrer der Kirchengemeinde als Vorsitzender und weitere 16 Gemeindeglieder angehören:

- Herr Pfarrer Peter Boßmann als Vorsitzender
- Herr Klaus Brokemper
- Herr Werner Brüninghoff
- Frau Anneliese Dietrich
- Herr Matthias Funke
- Herr Hans Gehring
- Frau Vanessa Hein
- Herr Benedikt Hessling
- Herr Patric Klümper
- Herr Joachim Löw
- Herr Jörg Mechlinski
- Frau Hildegard Rünker
- Frau Birgit Sachs
- Frau Dr. Margarete Schräjäh
- Frau Doris Steffen
- Herr Matthias Vennemann
- Herr Jürgen Zattarin

Vorsitzender des Verwaltungsausschusses ist der jeweilige Pfarrer der Kirchengemeinde. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird von den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses gewählt.

§ 2

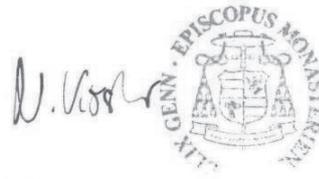
Für den Verwaltungsausschuss gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 in seiner jeweiligen Fassung. Der Verwaltungsausschuss führt das Siegel des Kirchenvorstandes.

§ 3

Die Amtszeit des Verwaltungsausschusses endet mit der Konstituierung des neuen Kirchenvorstandes.

Münster, 29. August 2017

Dr. Norbert Köster, Generalvikar



5. Ausfertigung

URKUNDE

Die durch die Urkunde des Bischofs von Münster vom 29. August 2017 benannte Zusammenlegung der Katholischen Kirchengemeinden St. Antonius und St. Bonifatius in Dorsten (Holsterhausen) zu einer neuen Kirchengemeinde unter dem Namen „Katholische Kirchengemeinde St. Antonius und Bonifatius“ in, Dorsten (Holsterhausen) mit Wirkung zum 15. Oktober 2017 wird gemäß § 4 der Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 21.11.1960 staatlich anerkannt.

- 48.03.01.02 - 48128 Münster, den, 15. September 2017

Die Regierungspräsidentin



Dorothee Feller

Dorothee Feller

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 286-287

170 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0052.00/17/4.1.6

Herten, den 13.09.2017
Gartenstraße 27,
45699 Herten
Dez53@brms.nrw.de

Die Firma Evonik Degussa GmbH hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Alkylchlorid-Anlage auf dem Grundstück Paul-Baumann-Str. 1 in 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 54, Flurstück 37), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Thermischen Nachverbrennungsanlage (TNV) mit Wäscher, Schalthaus und Rohrbrücke als Ersatz für die vorhandene und Anschluss weiterer Emissionsquellen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld ist ermittelt worden, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten, veränderten Abluftführung (Anschluss weiterer Emissionsquellen) sowie der geplanten,

neu zu errichtenden TNV im Vergleich zum aktuell genehmigten Bestand eine Verbesserung der Emissionssituation zu erwarten ist.

Es kommt durch das Vorhaben zu keiner Verschlechterung der Geräuschsituation.

Das Vorhaben beeinträchtigt das FFH-Gebiet „Lippeaue“ nicht. Hierfür wurde den Unterlagen zur FFH-Vorprüfung (Screening) eine Ausbreitungsrechnung (Immissionsprognose) gem. TA Luft 2002 für die Komponenten Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid beigefügt.

Dieses hat ergeben, dass die errechnete Zusatzbelastung für diese Komponenten die Irrelevanzschwelle weit unterschreitet, eine Beeinträchtigung ist daher ausgeschlossen.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind keine weiteren ökologisch empfindlichen Gebiete vorhanden.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Wichmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 287-288

171 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben „Uferentfesselung in Mersch und Brückenmersch bei Haltern, Lippe – km 52,2 – 53,95“

Bezirksregierung Münster Münster, den 18.09.2017
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.09.01.03-035

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 02.06.2017 das Vorhaben „Uferentfesselung in Mersch und Brückenmersch bei Haltern, Lippe – km 52,2 – 53,95“ beantragt. Die Maßnahme dient der Umsetzung des Lippe-Programmes und des Umsetzungsfahrplans gemäß WRRL. Sie umfasst eine Entfernung der Uferbefestigung sowie die Herstellung von Ausbuchtungen und Sekundäraue durch Bodenabtrag auf einer Gesamtlänge von ca. 820 m wechselnd einseitig der Lippe. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben des Lippeverbandes ist nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen.

Hiernach ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Lippe und ihre Ufer werden ökologisch aufgewertet, weil sie derzeit aus nitrophilen Uferstauden mit geringer Empfindlichkeit und geringwertigen Ufergehölzen bestehen. Die natürliche Struktur und Dynamik der Lippe ist aktuell stark bis deutlich verändert. Die Strukturgröße wird durch die Uferentfesselung verbessert. Bis auf lokale und zeitlich begrenzte baubedingte Auswirkungen sind nur po-

sitive Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Wasser und Landschaftsbild zu erwarten.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Schutzgüter des UVPG durch die geplanten Maßnahmen **nicht** negativ beeinträchtigt werden und sich sogar positiv entwickeln. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist **nicht** erforderlich. Durch das Vorhaben sind **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag
gez. Bendiks

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 288

172 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Errichtung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Anschluss Maxhafen, Bl. 1039, zur Anbindung der UA Maxhafen

Bezirksregierung Münster Münster, 19.09.2017
Az. 25.05.01.03-04/17

Die Westnetz GmbH betreibt im Gebiet des Kreises Steinfurt einen 110-kV-Stromkreis auf dem Mastgestänge der 110/220/380-kV Höchstspannungsfreileitung Hanekenfähr – Gersteinwerk (Bl. 4307) der Amprion GmbH. Im Bereich der Gemeinden Neuenkirchen und Wettringen erfolgt derzeit die elektrische Versorgung der Ortsnetze und die Weiterverteilung von regenerativ erzeugtem Strom über die 30-kV-Mittelspannungsebene der Westnetz GmbH. Durch die steigende Einspeisung regenerativ erzeugter Energie und zur Beibehaltung einer auch zukünftig ausreichenden Versorgungssicherheit wird es hier erforderlich, die Versorgung und Einspeisung zusätzlich auch über die 110-kV-Spannungsebene zu ermöglichen. Hierfür ist der Neubau einer neuen 110-kV-Umspannanlage (UA) im Bereich der Gemeinde Neuenkirchen vorgesehen.

Mit der geplanten 110-kV-Freileitung Anschluss Maxhafen, Bl. 1039, soll die Anbindung der neuen UA Maxhafen an den auf der Bl. 4307 verlaufenden 110-kV-Stromkreis hergestellt werden. Diese Planung beinhaltet die Errichtung der Masten Nr. 1 und Nr. 2 der Bl. 1039.

Die Anbindung der UA Maxhafen wird über die Leiterseilverbindungen von der unteren Traverse des Mastes Nr. 1 über den Mast Nr. 2 zum Portal der UA Maxhafen hergestellt. Die obere Traverse des Mastes Nr. 1 ist senkrecht zur vorhandenen Freileitungssachse der Bl. 4307 angeordnet, auf ihr werden die unteren Stromkreise der Bl. 4307 übernommen. Dazu werden sechs Leiterseile und ein Blitzschutzseil (Erdseil) verlegt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVPG in der zurzeit geltenden Fassung. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung ei-

ner Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben und durch den Neubau der zwei Masten und der dazugehörigen Leiterseilverbindung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben, da bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Lauel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 288-289

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster